

Amtsblatt der Gemeinde Ammerbuch

Gemeinde Ammerbuch, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch

www.ammerbuch.de

Absender: Amelie Pfob, Tel. 07073 / 9171 - 7313

SSK:492872

Termin für die Veröffentlichung:

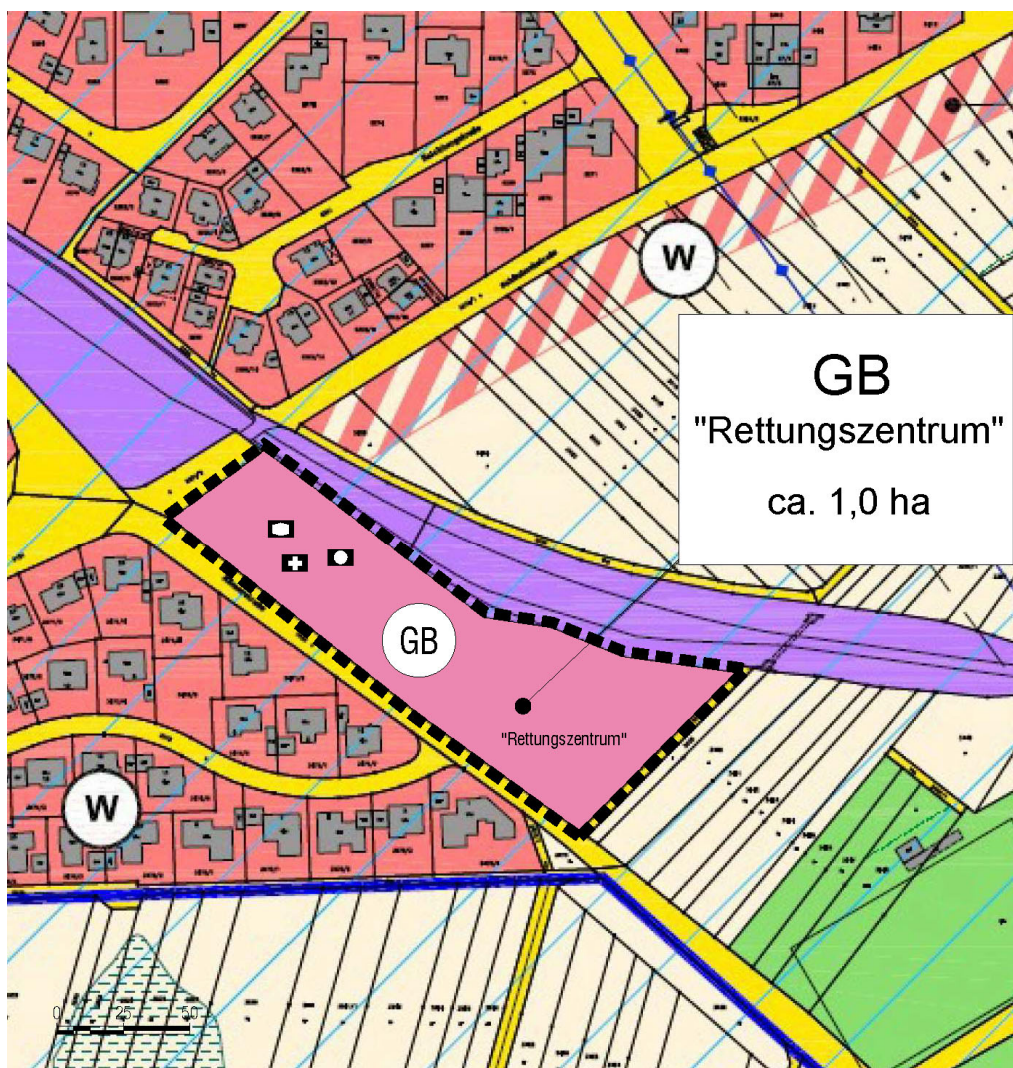
21.11.2024

Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 5. Änderung Flächennutzungsplan 2020, Gemeinde Ammerbuch, 1. Änderung Flächennutzungsplan Ammerbuch - Ortsteil Altlingen, für den Bereich „Rettungszentrum“, Ortsteil Altlingen

Das Landratsamt Tübingen hat die vom Gemeinderat Ammerbuch am 09.09.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene „5. Änderung Flächennutzungsplan 2020, Gemeinde Ammerbuch, 1. Änderung Flächennutzungsplan Ammerbuch - Ortsteil Altlingen, für den Bereich „Rettungszentrum“, Altlingen“ mit Erlass vom 06.11.2024, Az.: 41.1-0402/24-BPL aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der „5. Änderung Flächennutzungsplan 2020, Gemeinde Ammerbuch, 1. Änderung Flächennutzungsplan Ammerbuch - Ortsteil Altlingen, für den Bereich „Rettungszentrum“, Altlingen“ kann dem folgenden Plan entnommen werden. Maßgebend ist der Lageplan der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.09.2024.



Die „5. Änderung Flächennutzungsplan 2020, Gemeinde Ammerbuch, 1. Änderung Flächennutzungsplan Ammerbuch - Ortsteil Altingen, für den Bereich „Rettungszentrum“, Altingen“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB kann jeder im Rathaus Entringen, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch während den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Einsichtnahme kann auch über die Internetseite der Gemeinde unter:

[https://my.hidrive.com/share/bxqe9jfdsp#\\$/Bauleitplanung_-_Beteiligungsverfahren/Bebauungsplan%20Rettungszentrum/%C3%84nderung%20FI%C3%A4chennutzungsplan%20%28Rettungszentrum%29_erfolgen](https://my.hidrive.com/share/bxqe9jfdsp#$/Bauleitplanung_-_Beteiligungsverfahren/Bebauungsplan%20Rettungszentrum/%C3%84nderung%20FI%C3%A4chennutzungsplan%20%28Rettungszentrum%29_erfolgen).

Sie finden diesen Link auch unter www.ammerbuch.de in der Rubrik Rathaus & Service unter dem Menüpunkt „Öffentlicher Ordner“ im Ordner „Bauleitplanung“ / „Bebauungsplan Rettungszentrum“/ "Änderung Flächennutzungsplan (Rettungszentrum)".

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ammerbuch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o.g. Änderung gegenüber der Gemeinde Ammerbuch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht erfolgt bzw. fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ammerbuch, den 21.11.2024
gez. Christel Halm
Bürgermeisterin